

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mit Selbsterklärung und Sicherheitshinweisen

1. Vertragsabschluss Holzkaufvertrag

Mit Unterzeichnung dieses Berechtigungsscheines kommt ein Holzkaufvertrag zustande.

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt vor Abfuhr in bar an die Revierleitung bzw. beauftragtes Personal oder per Rechnung bei einer durch Hessen-Forst vorher abgeschätzten Holzmenge (z.B. Flächenlos). Der Käufer / die Käuferin erhält nach Bezahlung eine Quittung bzw. einen Abfuhrschein. Diese/r berechtigt zur Holzabfuhr und ist zum Nachweis mitzuführen. Eine Stornierung nach erfolgter Einweisung bzw. Vorzeigung ist nicht möglich.

3. Gefahrenübergang

Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit der Einweisung durch das Forstpersonal (entweder vor Ort im Wald oder bei Verzicht einer Einweisung durch Aushändigung einer Übersichtskarte, aus der der Lagerort des Holzes ersichtlich ist) auf den Käufer / die Käuferin über.

4. Allgemeine Hinweise

Nicht erlaubt ist das Aufarbeiten von Windwürfen, Totholz, Höhlen- Brut- und sonstigen gekennzeichneten Habitatbäumen (H) sowie bearbeitetem Holz, das nicht zugewiesen wurde. Fällarbeiten dürfen ohne gesonderte Erlaubnis nicht durchgeführt werden. Der verbleibende Baumbestand, die Naturverjüngung sowie wildlebende Tiere sind zu schonen. Das Holz darf nicht an Bäume gestapelt werden.

Das Fahren in den Beständen ist verboten! Das Befahren ausgewiesener Arbeitsgassen ist nur bei geeigneter Witterung (Trockenheit oder Frost) zulässig und bedarf der gesonderten Erlaubnis der Revierleitung oder einer von ihr beauftragten Person. Bei Schleppern mit Hydraulikanlage ist ein Öl-Notfallset mitzuführen. Beim Einsatz von Hydraulik-Anbaugeräten ohne Bioöl darf mit dem Schlepper nur auf befestigten Wegen gearbeitet werden. Das Befahren der befestigten Waldwege ist ausschließlich mit geeigneten Fahrzeugen, in schonender Weise und unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allein auf eigene Gefahr zulässig. Darüber hinaus gilt nach dem Landeswaldgesetz, dass jeder Waldbesucher sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Bei Nichteinhaltung aufgeführter Bedingungen ist Hessen-Forst berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

Da weder über Hessen-Forst noch über die gesetzliche Unfallversicherung Versicherungsschutz besteht, wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung empfohlen.

Die Mitarbeiter/-innen von Hessen-Forst sind berechtigt, die Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes zu überwachen und zu kontrollieren.

4.1 Wegenutzung

Das Befahren ist nur auf befestigten Waldwegen mit max. 30 km/h gestattet. Auf andere Waldbesucher/-innen ist Rücksicht zu nehmen.

Die Fahrwege sind für den übrigen Verkehr frei zu halten. Rucker, Fuhrleute und Forstpersonal sind nicht zu behindern.

Gräben entlang von Wegen müssen spätestens nach Abschluss der Arbeiten frei geräumt werden. Dieser Berechtigungsschein gilt ausschließlich für Fahrten zum Vertragszweck und ist von außen gut sichtbar im Fahrzeug mitzuführen.

5. Selbsterklärung des Brennholzelbstwerbers / der Brennholzelbstwerberin (einschließlich Sicherheitshinweisen):

Mir ist bekannt, dass beim Motorsägeneinsatz die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“ und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ (Quelle: www.dguv.de), zwingend zu beachten sind.

Ich werde die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Schnittschutzschuhe und Arbeitshandschuhe) tragen.

Das Verbot der Alleinarbeit und des beeinträchtigenden Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsums vor und während der Arbeit werde ich beachten.

Mir sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt. Ich werde Personen unter 18 Jahren nicht mit der Motorsäge arbeiten lassen.

Maschinen und Geräte werden fachgerecht gehandhabt, sie entsprechen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Prüfzeichen: KWF-STANDARD; KWF = Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.). Bei der Arbeit mit Sägen und Werkzeugen wird ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten. Es werden keine Eisenkeile verwendet. An Hängen wird an Stämmen nur von der Bergseite her gearbeitet, Stämme oder Stammteile werden gegen Abrutschen und Wegrollen gesichert und es wird nicht untereinander gearbeitet. Motorsägen werden beim Anwerfen sicher abgestützt. Erste-Hilfe-Material wird stets mitgeführt.

Ich verfüge über ausreichend Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge und habe erfolgreich einen qualifizierten Motorsägenlehrgang für das erforderliche Aufarbeitsverfahren absolviert und der Revierleitung vorgezeigt bzw. in Kopie angefügt.

Bei dem Einsatz der Motorsäge verwende ich nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und zugelassene Sonderkraftstoffe.

Baumfällarbeiten bis max. 20 cm Durchmesser in Brusthöhe und bei einfachen Verhältnissen werden nur ausnahmsweise und mit gesonderter Erlaubnis der Revierleitung oder von Hessen-Forst ermächtigten Person, und dann nur bei guten Sichtverhältnissen und nicht bei starkem Wind oder Vereisung, ausgeführt. Im Fallbereich von zwei Baumlängen um den Arbeitsort halten sich keine weiteren Personen auf; ggf. werden die betreffenden Hiebsflächen und Wege abgesperrt. Beim Fällen wird eine fachgerechte Fälltechnik angewandt. Zum Ende eines Arbeitstages werden hängengebliebene Bäume fachgerecht beseitigt oder im Umkreis von zwei Baumlängen mit deutlich sichtbarem Trassierband abgesperrt sowie Wege und Gräben von Holzteilen, Ästen und Schlagreisig freigeräumt.

Sofern mein Schlepper nicht über biologisch abbaubares Hydrauliköl verfügt, verwende ich nur zapfwellengetriebene Anbaugeräte.

Das zugewiesene Holz arbeite ich als Privatperson im eigenen Interesse zum Eigenverbrauch auf. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten erledigt. Die Selbstwerbung einschließlich Aufarbeitung und Transport des Holzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Ich stelle Hessen-Forst und den Waldbesitzer von sämtlichen Ansprüchen aufgrund von Unfällen oder Schäden aus einem Maschinen- und Motorsägeneinsatz oder sonstiger Waldarbeit frei.

6. Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung

Selbstwerber/innen üben ihre Tätigkeit auf **eigene Gefahr** aus. **Selbstwerber/innen haften** gegenüber Dritten und Hessen-Forst bzw. dem Waldbesitzer in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihnen oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden.

Dies gilt auch im Verhältnis der Brennholz-Selbstwerber/innen und Helfer/innen untereinander.

Wird Hessen-Forst bzw. der Waldbesitzer von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der/die Selbstwerber/in oder seine/ihre Beauftragten zu vertreten haben, so **stellt der/die Selbstwerber/in** Hessen-Forst und den Waldbesitzer von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten **frei**. Jegliche **Haftung** für Schäden, die den Brennholz-Selbstwerbern, ihren Begleitern oder Helfern entstehen, wird hiermit **ausgeschlossen**. Dies gilt nicht für von Hessen-Forst, dem Waldbesitzer oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit und nicht für solche Schäden, die von Hessen-Forst, dem Waldbesitzer, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

7. Informationen zum Datenschutz

Unter Bezug auf §§ 28 (1) und 4 (3) des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird informiert, dass zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners gespeichert werden. Hessen-Forst versichert unter Bezug auf § 28 (3) BDSG, personenbezogene Daten dieses Vertragsverhältnisses für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung **nicht** an Dritte weiterzugeben.